



Freistaat Preußen

Im Verfassungsstand vom 30. November 1920
und Rechtsstand vom 18. Juli 1932
Rechteinhaber des Präsidiums
des Deutschen Reichs/Deutschland

in der Funktion des persistent objector
- ius postliminii quod ius cogens -

Amtsblatt Nr. 13 vom 05. Dezember 2020

Öffentliche Bekanntmachung

www.freistaat-preussen.world

Preußens Glanz und Gloria

Weder der s.g. Preußenschlag am 20. Juli 1932, noch die Auflösung des Staates Preußen durch das Kontrollratsgesetz Nr. 46 vom 25. Februar 1947 der alliierten Mächte des Zweiten Weltkriegs führten zum Verlust der Völkerrechtsfähigkeit des Preußischen Staates Freistaat Preußen!

Mangels völkerrechtlicher Handlungsfähigkeit war der Preußische Staat auf Grund des s.g. Preußenschlages seit dem 20. Juli 1932 innenpolitisch nicht mehr in der Lage, seine Staatsangehörigen vor Verfolgung durch Stellen des Deutschen Reichs zu schützen, und es war im Außenverhältnis zu Drittstaaten völkerrechtlich nicht deliktfähig.

Preußen war zum Zeitpunkt, als die maßgeblichen Rechtsakte des Zweiten Weltkriegs gesetzt wurden, bereits mit Waffengewalt vom Deutschen Reich besetzt worden. Diese Besetzung war völkerrechtswidrig. Eine Einwilligung der amtierenden preußischen Regierung, des Kabinetts Otto Braun, lag nicht vor. Der Ersatz mit Reichskanzler Franz von Papen war völkerrechtlich nicht berechtigt, für Preußen zu handeln und die Republik völkerrechtlich zu vertreten. (Urteil Staatsgerichtshof Leipzig vom 25. Oktober 1932; AZ: R 43 I / 2281, Bl.417) Die preußische Regierung Braun konnte nach erfolgter Besetzung nicht mehr frei handeln, womit der Preußische Staat Freistaat Preußen als Völkerrechtssubjekt nicht mehr handlungsfähig war.

Als Konsequenz hieraus folgt, dass die Republik Freistaat Preußen während des Zeitraums der Besetzung durch das Deutsche Reich völkerrechtlich nicht deliktfähig war. Nach allgemeinen Völkerrecht bestünden gegen die Republik Freistaat Preußen keine Ansprüche anderer Staaten auf Wiedergutmachung von Kriegs- und Verfolgungsschäden.

Die völkerrechtliche Verpflichtung der Staatengemeinschaft zur Nichtanerkennung von auf Verletzung des Gewaltverbots beruhenden Gebietsveränderungen als weitere Konsequenz des Gewaltverbots gem. Art. 2 Nr. 4 der UN-Charta gilt für die Staatengemeinschaft eine Pflicht zur Nichtanerkennung von Gebietsveränderungen, die auf einem Verstoß gegen das Gewaltverbot beruhen. Damit sind die Staaten der Völkergemeinschaft verpflichtet, Annexionen, die sich auf völkerrechtswidrig besetzte Gebiete beziehen, nicht anzuerkennen.

Ein Staat, der unter Verletzung des Gewaltverbots gem. Art.2 Nr.4 der UN-Charta mit dem Aggressorstaat vereinigt worden wäre, bliebe als Völkerrechtssubjekt bestehen. Er hätte lediglich seine völkerrechtliche Handlungsfähigkeit verloren und wäre damit auch deliktunfähig. Preußen gehört zu keiner Zeit zum Staat Bundesrepublik Deutschland, welcher mit dem Staat Drittes Reich identisch ist und Preußen gehört damit auch folgerichtig nicht zum Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.

Festzustellen ist, dass nicht Österreich, sondern der Preußische Staat Freistaat Preußen das erste Opfer des deutschen Nationalsozialismus mit der Allianz der Weimarer Republik war.

Nachgewiesen wird dies an Hand des Beispiels Österreich auf der Grundlage der Publikation
Restitution und Entschädigung im Völkerrecht, Bruno Simma/Hans-Peter Folz, Oldenbourg Verlag Wien
München 2004, ISBN 3-486-56691-1 Oldenbourg Wissenschaftsverlag München

Das unauflösbare Völkerrechtssubjekt Freistaat Preußen hat am Zweiten Weltkrieg nicht teilgenommen und ist daher am Krieg unschuldig und hat somit keine Kriegsfolgelast zu tragen!

- quod erat demonstrandum -

Auf dem Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen im Gebietsstand 1914 sind die Gesetze des Freistaats Preußen im Rechtsstand vom 18. Juli 1932 und die Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 gültig.